

---

## Perspektiven für sicheres Reisen im deutschen Campingtourismus

---

### 1. Ausgangslage

Die weltweite Corona-Pandemie stellt nicht nur eine gesellschaftliche, sondern auch eine ökonomische Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland dar. Insbesondere der Tourismus und somit auch der Bereich des Campings sind in erheblichem Maße von den Auswirkungen der Krise betroffen. Wirtschaftliche Schäden sind kalkulierbar und könnten durch geeignete Finanzhilfen abgemindert werden. Die psychischen und sozialen Auswirkungen auf die Bundesbürger sind hingegen im Verborgenen, aber dauerhafte Isolation und die ungewisse Zukunft zermürben die Bevölkerung und rufen ungewollte Reaktionen hervor. Aus Sicht des Bundesverbandes der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD) können durch eine geordnete und unter epidemiologischen Gesichtspunkten vertretbare Öffnung die deutschen Camping- und Wohnmobilstellplätze ihren Beitrag zur Minderung der negativen Folgen der Pandemie leisten. Erholung vom (Pandemie-)Alltag schafft sowohl Entlastung für systemrelevante Arbeitskräfte und mehrfach-belastete Familien als auch für Personen, die sich in der Enge der Großstadt nicht sicher fühlen und in den ländlichen Raum ausweichen möchten.

Der Campingtourismus ist in Deutschland kein Treiber der Pandemie! Nachweise über Corona-Infektionen auf deutschen Camping- und Wohnmobilstellplätzen gibt es bisher nicht und auch der Lockdown light vom Herbst 2020 zeigt, dass die Ursachen für das Gros der Neuinfektionen in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu finden sind.

Das vorliegende Papier kann als Handlungsansatz für sichere Campingreisen in der Pandemie verstanden werden, auf Basis dessen Entscheidungen zum Betrieb von Camping- und Wohnmobilstellplätzen getroffen werden können. Der Gesundheitsschutz hat vor wirtschaftlichen Aspekten selbstredend Vorrang. Dies sollte zu keiner Zeit in Zweifel gezogen werden.

Der BVCD unterstützt das Re-Start-Konzept „Sicheres Reisen im Deutschlandtourismus“ (Stand 02.02.2021) des Deutschen Tourismusverbands (DTV). In den Grundannahmen dieses Papiers sieht der BVCD die notwendigen Voraussetzungen auch für den hiesigen Campingtourismus. Grundbedingung für touristische Angebote ist, dass die Infektionszahlen wieder dauerhaft unter die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner sinken müssen. Ein einfaches dreistufiges Ampelsystem bringt zudem Überschaubarkeit und Einfachheit. Dies führt im Gegenzug dazu, dass Schutzmaßnahmen leichter nachvollzogen und umgesetzt werden können.

### 2. Spezifika des Campingtourismus

Der Campingtourismus unterscheidet sich stark von anderen Reise- und insbesondere Beherbergungsformen. Die Unterschiede sollen kurz erläutert werden.

#### a. Abstand auf dem Standplatz

Der nach den Hygiene- und Infektionsschutzstandards sowie AHA-Regel geforderte Abstand kann auf den Parzellen der Camping- und Wohnmobilstellplätze durch entsprechende gesetzliche Regelungen der jeweiligen Campingplatzverordnungen sowie brandschutzrechtlicher Vorgaben der Länder hervorragend eingehalten werden.

Beispiel: § 5 Abs. 1 CPI-Woch-VO (Niedersachsen): „Standplätze auf Campingplätzen müssen mindestens 70 m<sup>2</sup> [...] groß sein.“ Demgegenüber nimmt das Fahrzeug der Reisenden zwischen 18 und 25 m<sup>2</sup> des Platzes ein und in der Praxis zeigen sich eher Standplatzgrößen um die 100 m<sup>2</sup>.

b. Haushalt auf Reisen

Wohnmobile, Wohnwagen und auch Mobilheime sowie sonstige Mietobjekte bieten die Möglichkeit einer Selbstversorgung. Die jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen können jederzeit eingehalten werden, das Infektionsrisiko bewegt sich auf demselben Niveau wie zuhause. Die Anreise erfolgt zudem individuell ohne Nutzung öffentlicher Personenverkehrsmittel.

c. Saisonalität

Der Campingtourismus ist von einer Saisonalität geprägt, wie kaum eine andere Tourismusbranche. Von den jährlich rund 35 Mio. Übernachtungen auf deutschen Campingplätzen entfallen rund 95 % auf den Zeitraum April bis Oktober. Zum wirtschaftlichen Überleben vieler Betriebe ist eine Öffnung des Betriebes in diesem Zeitraum absolut notwendig!

d. Dauercamping

„Dauercamping“ meint die dauerhafte Anmietung eines Standplatzes bei Nutzung durch die Mieter selbst, z.B. Wohnwagen oder Mobilheim. Keine Voraussetzung ist, dass formal ein Zweitwohnsitz angemeldet ist. Eine Fremdüberlassung des Wohnwagens/Mobilheims an Dritte ist allerdings unzulässig.

Bei dieser Einordnung kommt es nicht auf das Eigentums-/und Besitzverhältnis an, sondern auf die dauerhafte (saisonweise) alleinigen Nutzungsrechte des Standplatzes. Die Infektionsrisiken sind hier bei einer Eigentüternutzung auch nicht größer als beim Aufenthalt der Eigentümer am Erstwohnsitz. Eine Einschränkung dieser Angebotsform wird in allen Inzidenzphasen als nicht notwendig und zugleich als unzulässig erachtet.

### 3. Ampelsystem zur Durchführung von Campingreisen

In allen drei Stufen gelten für die touristischen Betriebe die bundesweit einheitlichen Grundsätze wie Schutz- und Hygieneplanung, Mindestabstand, Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sowie gezielte Besucher- und Kundenlenkung (inkl. Zutrittsbeschränkungen).

#### Stufe Grün (Inzidenzwert 0 bis 35)

- Zusätzlich zu den bundesweit einheitlichen Grundsätzen gelten in der grünen Stufe keine spezifischen Auflagen für Camping- und Wohnmobilstellplätze.

#### Stufe Gelb (Inzidenzwert über 35 bis 50)

- Beschränkung der Gruppengröße bzw. der Anzahl der Haushalte, die gemeinsam einen Standplatz belegen/nutzen bzw. einen Tisch in der Gastronomie besetzen, entsprechend der geltenden, bundesweit harmonisierten Kontaktbeschränkungen.

- Beschränkungen der Personenzahl in gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und Gruppenangeboten (z.B. Animations- und Sportangebote sowie Kur- und Wellnessangebote)
- Der Gast versichert bei Anreise schriftlich, dass keine auffälligen Symptome vorliegen, die auf Corona hinweisen, dass kein positives Testergebnis auf eine akute Erkrankung vorliegt und dass keine Quarantäne angeordnet ist.

#### Stufe Rot (Inzidenzwert über 50)

- Gilt im **Zielgebiet** vor Ort die rote Stufe, so sind touristische Übernachtungsangebote von Campingplätzen untersagt. Nicht betroffen sind notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder besondere Härtefälle sowie Dauercamping.
- Gilt am **Herkunftsort** des Gastes die rote Stufe, so muss der Gast einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, der nicht älter als 48h sein darf, bei Anreise gegenüber dem Gastgeber vorlegen. Alternativ kann der Gast den Nachweis über einen vollständigen Corona-Impfschutz oder einen Antikörnernachweis beim Gastgeber vorlegen.

#### Hinweise:

- Unter Herkunftsort ist nicht gleich Wohnort (gemäß Ausweisdokument) zu verstehen. Kann der Gast nachweisen, dass er die Reise aus einem anderen Landkreis antritt, so gilt dies als Herkunftsort.
- Wenn der 7-Tage-Inzidenzwert unter die Schwelle sinkt, die eine Anreise zulässt, müssen die angereisten Gäste ihren Aufenthalt auch bis zur regulären Abreise verbringen, unabhängig davon, ob der Wert dann wieder steigt, da sie ja bereits vor Ort sind und sich das Risiko durch ihre Anwesenheit nicht weiter erhöht.
- Steigt der Inzidenzwert im Zielort auf die rote Stufe, dürfen Neuanreisen nur noch bis zum darauffolgenden Wochenende der nächsten Woche erfolgen und bereits angereiste Gäste dürfen bis zur regulären Abreise am Zielort verbleiben, um ein Minimum an Planungssicherheit für Gäste und Betriebe zu erreichen. Weitere Neuanreisen sind dann erst wieder bei Unterschreitung des Schwellwertes möglich.

#### **4. Optionale Maßnahmen**

Ziel der Wiedereröffnung des Campingtourismus in Deutschland sollte eine bundesweite einheitliche Verfahrensweise mit gleichen Regelungen sein. Die Lehren des vergangenen Jahres und die regional unterschiedlichen Voraussetzungen begründen teilweise gerechtfertigte Abweichungen bzw. Einschränkungen. Im Folgenden sollen weitere Maßnahmen erläutert und empfohlen werden.

a. Gastaufnahme nur mit Vorausbuchung (rote Stufe Herkunftsort)

Für Gäste deren Herkunftsort in der roten Stufe liegt, empfiehlt sich die Anreise zum Camping-/Wohnmobilstellplatz idealerweise mit einer verbindlichen Vorausbuchung (sowie entsprechender Buchungsbestätigung).

b. Mindestaufenthalte

Durch die Festlegung von Mindestaufenthalten (z.B. 3 Tage) lässt sich die Fluktuation in den Betrieben theoretisch verringern und u.U. werden in dieser Zeit bei Neuinfektionen Symptome sichtbar. In der Praxis kann der Gast nicht gezwungen werden vor Ort zu

bleiben. Zudem geht die Gefährdung nicht von der bloßen Anwesenheit des Gastes oder anderer Gäste aus. Das Verhalten der Akteure ist entscheidend und dabei sollte der Schwerpunkt der Maßnahmen liegen.

## **5. Forderungen an Politik und Verwaltung**

Die deutschen Camping- und Wohnmobilstellplätze haben im Jahr 2020 gezeigt, dass sie den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden und ihren Teil zur Eindämmung der Pandemie beitragen wollen und können! Auch den neuen Anforderungen stellt sich die gesamte Branche sehr dynamisch. Aber es können nicht alle Aufgaben an die Betriebe übergeben werden! Camping- und Wohnmobilstellplätze sind Beherbergungsbetriebe - keine Testlabore, kein erweiterter Arm der Ordnungs- oder Gesundheitsämter. Es braucht ein Zusammenspiel aller Akteure am Markt. Von Seiten der Politik und Verwaltung erwartet der BVCD folgende Punkte, um die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen:

- a. Möglichst bundesweit einheitliche und aufeinander abgestimmte Regelwerke mit eindeutigen Formulierungen
- b. passgenaue, dynamische und unbürokratische Hilfsmaßnahmen für betroffene Unternehmen
- c. Bereitstellung und Vermittlung der notwendigen Testkapazitäten
- d. Überwachung der Ein- und Ausreiseaktivitäten, d.h. Gäste aus Gebieten der roten Stufe müssen schon bei der Einreise ein negatives Testergebnis vorlegen (diese Kontrolle ist für KMU unzumutbar)
- e. Einrichtung einer Taskforce oder eines Tourismusgipfels zwischen allen Branchenvertretern des Tourismus und den zuständigen Ministerien auf der Bund-Länder-Ebene
- f. Anerkennung von getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen im Einzelfall statt kollektiver Schließungen, dies gilt insbesondere für den Einsatz technischer Lüftungsanlagen
- g. Transparente und dynamische Anpassung der Inzidenzwerte in Abhängigkeit von Impfquoten in den Risikogruppen, Reproduktionswert, Belegung der Intensivbetten und Zahl der Genesenen

Die Campingbranche nutzt bereits heute schon erfolgreich ihre Erfahrung als Multiplikator für ihre rund 10 Millionen Campingfreunde in Deutschland. Mit Umweltbildung, Klimaschutzprojekten und weiteren Maßnahmen fördern wir die gesellschaftliche Verantwortung unserer Gäste.